

Zweiter Abschnitt. — Deuxième section.

Bundesgesetze. — Lois fédérales.

I. Persönliche Handlungsfähigkeit.

Capacité civile.

10. Urteil vom 28. Februar 1900 in Sachen Kathriner.

*Tendenzen des Bundesgesetzes über die persönliche Handlungsfähigkeit.
— Stellung des Bundesgerichtes, als Staatsgerichtshof, gegenüber den
kantonalen Obervormundschaftsbehörden.*

A. Alois Kathriner in Alpnach, 75 Jahre alt, verheiratet mit der 56 Jahre alten Franziska Sigrift, hat sich seiner Zeit freiwillig unter Vormundschaft gestellt. Als Vormundschaftsbehörde funktioniert der Gemeinderat (Bürgerrat) seines Heimatortes Sarnen, als Vogt Franz Sigrift, Agent, in Wylen.

Gemäß einem Beschluß der Vormundschaftsbehörde vom 16. Februar 1898 werden dem Bevogteten nicht sämtliche Zinsen seines Vermögens (das nach seiner Angabe zur Zeit rund 65,000 Fr. beträgt) verabsolgt, sondern wird ein Theil dieser Zinsen zur Auffnung des Kapitals verwendet.

Hiegegen beschwerte sich Kathriner am 30. März 1898 beim Regierungsrate des Kantons Obwalden als Obervormundschaftsbehörde mit dem Begehren, es sei ihm der Reinertrag der jährlichen Zinsentnahmen zu verabsolgen, sofern er nicht freiwillig einen gewissen Betrag zum Kapitale schlagen lasse. Der Regierungsrat wies den Rekurs am 20. April 1898 als unbegründet

ab. Ein erneutes Gesuch Kathriner's wurde mit Beschluß vom 28. September 1898 ebenfalls im abschlägigen Sinne beschieden, jedoch mit der Weisung an den Gemeinderat von Sarnen, für allseitig entsprechenden Unterhalt des Gesuchstellers zu sorgen. Dieser gelangte mit Eingabe vom 3. November 1898 neuerdings mit dem nämlichen Begehren an den Regierungsrat, wobei er noch folgende Anträge stellte: Ein Beschluß der Vormundschaftsbehörde vom 17. Oktober 1898, wonach er von seinem gegenwärtigen Wohnorte in Alpnach wieder nach Sarnen auf das Gut Moosacker seines Schwiegersohnes Benedikt Burch zurückzukehren habe, sei aufzuheben. Sodann sei eine Untersuchung einzuleiten über nachstehende die Vermögensverwaltung betreffenden Klagepunkte: Im Kaufakte, laut dem der genannte Burch den Moosacker vom Rekurrenten erworben habe, solle unrichtiger Weise ein Betrag von 5000 Fr. als bezahlt angegeben sein. In einem Teilungsakte über den Nachlaß einer Schwester des Rekurrenten komme eine ähnliche unrichtige Bescheinigung vor. Endlich sollen bei Benedikt Burch Zinse von zusammen 6000 Fr. ausstehen, während Burch sonst an Kathriner noch bedeutende Summen schulde, für die keine Sicherheit vorhanden sei. (Nach einer nachträglichen Berichtigung des Beschwerdeführers vom 21. Januar 1900 betrifft der Zinsausstand von 6000 Fr. nicht nur den Burch, sondern auch andere Schuldner.)

B. Kathriner suchte sodann am 21. Januar und 30. März 1899 beim Regierungsrate um einen Entscheid über seine Eingabe vom 3. November 1898 nach. Dieser Entscheid erfolgte, nachdem Kathriner inzwischen noch beim Bundesgerichte einen staatsrechtlichen Rekurs wegen Rechtsverweigerung eingereicht hatte, am 22. November 1899. Er beschlägt aber bloß die Fragen der Verabsolung der Zinserträge und der Verlegung des Wohnsitzes, worüber wie folgt erkannt wurde:

„I. Der Rekurs wird mit Bezug auf die erste Frage im Sinne der Erwägungen als unbegründet abgewiesen. Immerhin wird die Vormundschaftsbehörde von Sarnen neuerdings bei ihrem Vorgesprechen behaftet, im nachgewiesenen Bedürfnisfall eventuell unter Verwendung des vollen Vermögenszinses für allseitig gehörigen Unterhalt der Eheleute Kathriner-Sigrift zu sorgen.

„II. Alois Kathriner und dessen Ehefrau sind bis auf weiteres in Alpnach zu belassen.“

Die Erwägungen führen aus: Entsprechend dem in den frühern Rekursentscheiden vom 20. April und 28. September 1898 eingenommenen Standpunkte sei die Ansicht zurückzuweisen, es könne oder dürfe eine bevormundete Person, abgesehen von der Größe des in Rede stehenden Vermögens, ohne weiters den vollen Vermögenszins herausverlangen. Dagegen sei eine Vormundschaftsbehörde grundsätzlich pflichtig, für den allseitigen, standesgemäßen und den Vermögensverhältnissen entsprechenden Unterhalt eines Wöglings zu sorgen, selbst wenn hiezu der bloße Vermögenszins nicht hinreichen sollte, sondern eventuell sogar das Kapitalvermögen angegriffen werden müßte. Hinsichtlich der Frage der Verlegung des Wohnsitzes ergebe sich aus verschiedenen zuverlässigen Zeugnissen, daß die Eheleute Kathriner-Sigrift sich in Alpnach klaglos aufhalten und daß auch die Pflege des Ehemanns Kathriner durch seine Ehefrau in vollständig zureichender Weise besorgt werde. Ein zwangsweises Verlassen des selbstgewählten Wohnsitzes müsse wenigstens dermalen als eine nicht gerechtfertigte Härte angesehen werden.

C. Gegen diesen Entscheid erhob Kathriner rechtzeitig staatsrechtliche Beschwerde beim Bundesgericht mit dem Begehren: der Regierungsrat von Obwalden habe die Vormundschaftsbehörde Sarnen anzuhalten, ihm die jährlichen Zinse und Gefälle seines Vermögens auszufolgen, soweit sie nicht zu Steuern und andern Gefällen zu verwenden seien, und er sei ferner zu veranlassen, die drei unterm 3. November 1898 eingereichten Klagen, die dritte im Sinne der Berichtigung vom 21. Januar 1899, zu behandeln und vom Schlussergebnisse der Klägerschaft Mitteilung zu machen.

Zur Begründung des Rekurses wird geltend gemacht:

Rekurrent habe sich freiwillig unter Vormundschaft gestellt und sei auch einverstanden, daß eine Vermögensverminderung nicht stattfinden solle. Um so eher stehe ihm das Recht zu, über den jährlichen Einnahmenüberschuß zu verfügen. Hiezu ermächtige ihn schon die Elternpflicht; denn er habe zwei Söhne, deren Familien unterstützungsbedürftig seien. Vom Gesamtertragnisse des Vermögens, welches sich auf 2800 Fr. belaufe, wolle die Vor-

mundschaftsbehörde nur 1200 Fr. jährlich verabsolgen. Indem dieß der Regierungsrat billige, gestatte er eine Ausnahme gegenüber andern Bevogteten, bei denen man nur auf Erhaltung des Vermögens sehe. Es liege eine Verletzung des Art. 4 der Bundes- und des Art. 10 der kantonalen Verfassung vor, welche letztere das Eigentum der Privaten als unverleglich erkläre und ihnen die rechtmäßige Verfügung über dessen Ertrag gewährleiste. Die Bevogtung sei nach Art. 5 Ziffer 2 des Bundesgesetzes über die persönliche Handlungsfähigkeit verhängt worden; selbst wenn aber diese Bestimmung zuträfe, so sei doch aus ihr gewiß nicht zu entnehmen, daß volljährige und eigentlich hinreichend befähigte Bevogtete gezwungen werden können, ihr Vermögen in der Weise zu vermehren, daß nur ein Teil des Erträgnisses zur Fristung eines armeligen Lebens verabsolgt, der größere Teil aber gegen ihren ausgesprochenen Willen zum Kapital geschlagen werde. Die Vogteiverwaltung sei zudem eine schlechte. Die Vormundschaftsbehörde dulde zu viel Zinsrestanzen und auch unsichere Kapitalausstände zu Gunsten des Benedikt Burch, dem sie ferner in ungerechtfertigter Weise eine Zinsreduktion gewährt habe. Die diesbezüglichen wiederholten Begehren auf Einleitung einer Untersuchung habe der Regierungsrat unbeantwortet gelassen und sich dadurch einer Rechtsverweigerung schuldig gemacht.

D. In seiner Vernehmlassung beantragt dieser letztere zunächst Abweisung der ersten Rekursfrage betreffend Nichtaushingabe der Vermögenszinsen. Wie bereits anläßlich seiner frühern Entscheide, führt er aus, so erkläre er sich auch jetzt mit aller Entschiedenheit gegen die Auffassung, daß einem Bevogteten die familiären Vermögenszinse zu gutfindender Verwendung aushingugeben seien, gleichwohl welchen Betrag sie erreichen. Vielmehr habe er nur Anspruch auf das Erträgnis seines Vermögens, sofern und sobald ein nachweisbares Bedürfnis hiefür vorhanden sei, in welchem Falle dann freilich sogar das Vermögen angegriffen werden dürfe. Man könnten aber die Eheleute Kathriner-Sigrift nach den örtlichen Verhältnissen mit 1200 Fr. jährlich sehr wohl auskommen, und es werde für sie übrigens thatsächlich 1500—1700 Fr. per Jahr verausgabt, wovon man ihnen 1200—1300 Fr. in bar

verabfolge. Zudem sei die Frage, ob die 1200 Fr. zu ihrem Unterhalte hinreichen, dem Regierungsrate nie zum Entscheide vorgelegen, sondern immer nur die Frage, ob ihnen der volle Vermögenszins ausshinzugeben sei. Im weitern falle in Betracht, daß Kathriner, der zeitweilig die Disposition über sein Vermögen be- sessen habe, damals in demselben zurückgekommen sei, so daß nun der Bürgerrat von Sarnen mit Recht darauf halte, diesen Rückgang aus den Zinserträgen wieder einzubringen. Darüber aber, ob Kathriner die Familien seiner beiden Söhne — denen übrigens bereits ansehnliche Beträge zugewandt worden seien — unterstützen solle oder nicht, habe die Vormundschaftsbehörde ebenfalls mitzusprechen. Übrigens seien nur die kantonalen Vormundschaftsbehörden, nicht aber das Bundesgericht kompetent, zu bestimmen, ob einem Bevogteten der gesamte Vermögenszins auszuhändigen sei oder nicht. Denn das Bundesgericht sei gewiß nicht Oberinstanz in Vormundschaftsachen.

Bezüglich der in seinem Entscheide nicht erledigten Beschwerdepunkte giebt der Regierungsrat an, daß, nachdem er ihre Unbegründetheit aus einer Vernehmlassung des Gemeinderates von Sarnen ersehen habe, eine Veranlassung zu speziellen Beschlüssen hierüber bis anhin nicht vorgelegen sei. Immerhin gebe er nunmehr die verbindliche Erklärung ab, die anhängig gemachten Beschwerden nochmals zu prüfen und dem Rekurrenten einen bezüglichen Entscheid zuzustellen. Damit sei dieser Rekursgegenstand als erledigt zu betrachten.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Nach dem Wortlaute des Art. 5 des Bundesgesetzes über die persönliche Handlungsfähigkeit erscheinen die Kantone allerdings befugt, unter den in diesem Artikel aufgestellten Voraussetzungen den gänzlichen Entzug der Handlungsfähigkeit anzuordnen. Aber bei der Tendenz des Gesetzes, die Handlungsfähigkeit von Bundes wegen zu schützen, entspricht es jedenfalls seinem Sinne und Geiste, daß eine Beschränkung oder ein Entzug derselben nur nach Maßgabe des Bedürfnisses stattfinden darf. Das Bundesgericht hat dies in Bezug auf die Bevogtigung bereits anerkannt, indem es aussprach, daß dieselbe die Erhaltung des Vermögens, nicht dessen Vermehrung bezwecke (vergl. Amtl.

Samml., Bd. XXV, 1. Teil, Nr. 39 Erw. 2, in Sachen Bättig). Bei der Beschränkung der persönlichen Handlungsfähigkeit wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen, die für den damit Behafteten eine Unfähigkeit zur Wahrung seiner ökonomischen Interessen zur Folge haben, sollte konsequenter Weise die staatliche Vormundschaft auch nicht weiter gehen, als nach den Umständen geboten erscheint, um den durch diese Unfähigkeit bedingten Mangel zu heben. Die Vormundschaftsbehörde sollte also für den Wögtling lediglich da handeln, wo dieser zu handeln unfähig ist, ihn aber gewähren lassen, soweit seine Fähigkeit reicht und eine Schädigung berechtigter Interessen als unzweifelhaft ausgeschlossen erscheint.

2. Nun muß der Regierungsrat als Obervormundschaftsbehörde zugeben, daß der Rekurrent in Verbindung mit seiner Ehefrau mit den ihm zugewiesenen 1200—1500 Fr. ganz gut haushalte, und es wird auch nicht behauptet, daß, wenn ihm der ganze, sich auf etwa 2500—2700 Fr. belaufende Vermögensertrag verabfolgt würde, eine unzweckmäßige Verwendung desselben zu befürchten wäre. Die Beschränkung seines Verfügungsrechtes auf bloß einen Teil der Zinseinnahmen stellt sich daher als eine Beschränkung seiner Handlungsfähigkeit in einem über die Tendenz des Gesetzes hinausreichenden Grade dar.

3. Es fragt sich nun aber, ob das Bundesgericht hiegegen angerufen werden könne. Der Regierungsrat des Kantons Obwalden bestreitet dies, indem er geltend macht, es könne zwar darüber erkennen, ob die Bevormundung einer Person auf bundesgesetzlich zulässige Gründe verfügt worden sei, nicht aber darüber, ob die zu Recht bestehende Vormundschaft richtig geführt werde oder nicht.

Dieser Auffassung ist zwar im allgemeinen beizustimmen; sie trifft aber jedenfalls dann nicht mehr zu, wenn die vormundschaftliche Gewalt in Willkür und offenes Unrecht gegen den Mündel ausartet. Dies ist zweifellos dann der Fall, wenn der Bevormundete sich im Genusse des ihm gehörigen Vermögens eine Beschränkung gefallen lassen muß, die den Zwecken der Vormundschaft völlig fremd ist, die also weder dem persönlichen Wohle des Mündels noch der Erhaltung seines Vermögens dienen kann.

In dieser Lage befindet sich der Rekurrent. Obschon der Ertrag seines Vermögens die auch für eine bescheidene Existenz erforderlichen Mittel nicht übersteigt, obschon er zugestandenermaßen mit Hilfe seiner Ehefrau die ihm überlassene Quote seiner Einnahmen in ganz vernünftiger Weise verwendet und obschon auch nicht behauptet wird, daß er mit der andern Quote schlechter Haushalten würde, wird ihm dieser letztere, etwa die Hälfte des Gesamtertrages ausmachende Teil von der Vormundschaftsbehörde vorenthalten. Dieselbe stützt sich zur Rechtfertigung ihres Vorgehens lediglich darauf, daß die zurückbehaltenen Summen zur Vermehrung des Kapitals dienen sollen, und bemerkt nebenbei, daß es nicht angehe, wenn Rekurrent von sich aus, d. h. mit Umgehung der Vormundschaftsorgane, seinen, wie es scheint, in Dürftigkeit lebenden Kindern Zuwendungen mache. Der erstere Grund ist aber dem Zwecke, den die Beschränkung der Handlungsfähigkeit nach dem Bundesgesetze zu verfolgen hat, durchaus fremd und daher willkürlich. Denn, wie bereits ausgeführt, könnte Rathruener lediglich aus dem Grunde, weil er den Ertrag des Vermögens ganz verbräuche, nicht unter Vormundschaft gestellt werden, und es läßt sich so bei Berücksichtigung der Umstände des Falles, namentlich auch des hohen Alters des Rekurrenten, gar nicht einsehen, warum dieser in weitergehendem Maße im Genuße seines Vermögens eingeschränkt und von Amtes wegen auf Auflösung desselben gedrungen werden sollte. Der zweite von der Vormundschaftsbehörde geltend gemachte Grund sodann stellt sich als ein nicht zu rechtfertigender Eingriff in die Stellung des Rekurrenten als Vater gegenüber seinen Kindern dar.

Diese Erwägungen müssen zur Aufhebung des regierungsrätlichen Beschlusses vom 22. November 1899 führen, soweit derselbe die Frage der Auszahlung der Vermögenszinsen betrifft (Dispositiv I desselben).

4. Das zweite Rekursbegehren, welches die drei vom Rekurrenten am 3. November 1898 beim Regierungsrate eingereichten Klagen und die darauf bezügliche Eingabe vom 21. Januar 1899 beschließt, erscheint als erledigt durch die nunmehr vom Regierungsrate abgegebene Erklärung, diese Punkte zu prüfen und dem Rekurrenten einen Entscheid darüber zuzustellen. Es genügt also,

den Regierungsrat bei dieser Erklärung zu behaften, in der bestimmten Erwartung, daß eine weitere Verzögerung in dieser Angelegenheit nicht mehr eintrete.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

1. Das erste Rekursbegehren wird dem Rekurrenten zugesprochen und damit der Beschluß des Regierungsrates des Kantons Unterwalden ob dem Wald vom 22. November 1899 im Sinne der Erwägungen aufgehoben.
2. Das zweite Rekursbegehren wird im Sinne der Erwägungen als erledigt erklärt.

II. Organisation der Bundesrechtspflege.

Organisation judiciaire fédérale.

S. Nr. 6, Urteil vom 7. März 1900 in Sachen
Witschi gegen Buhofers Söhne,

und Nr. 9, Urteil vom 17. Januar 1900 in Sachen
Genossenschaft Stans gegen Nidwalden.